

E 6100 (A) 22/1952

*Le Directeur de la Division du Commerce
du Département de l'Economie publique, J. Hotz,
au Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter¹*

L

Bern, 7. August 1943

KOHLENEINFUHR AUS DEUTSCHLAND;
GEWÄHRUNG EINES KOHLENKREDITES AN DIE DEUTSCHEN
LIEFERSYNDIKATE DURCH DIE SCHWEIZ. ZENTRALSTELLE FÜR
KOHLENEINFUHR. BUNDESGARANTIE.

Wir beehren uns, Ihnen in randvermerkter Sache folgendes zur Kenntnis zu bringen:

I.

1. Bereits im April hat der Bundesrat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass Deutschland ein sog. Kohlenkredit gewährt werde unter der Voraussetzung, dass Deutschland sich verpflichte, nach erfolgter Abtragung der noch bestehenden Rückstände, während eines Jahres rund 2 000 000 T Kohle zu den bisherigen Preisen zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen. Dieser Kredit sollte Fr. 50.– je Tonne der effektiv in 12 Monaten eingeführten Kohlen betra-

1. *Annotation de J. Oetiker au bas de la première page: Stellvertreter zur Äusserung (Doppel an Herrn Dr. Reinhardt), 10. August 1943 Besprech[en] D[oktor] H[otz] v. 11. Aug. 43.
E. Kellenberger retourne le document le 10 août 1943.*

gen und nach Einstellung der Feindseligkeiten durch wertentsprechende Kohlenlieferungen zurückbezahlt werden².

2. Auf Grund des am 23. Juni 1943 zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung abgeschlossenen Protokolls hat die deutsche Regierung die Verpflichtung übernommen, nach Auslieferung des gestützt auf das Abkommen vom 18. Juli 1941 noch abzutragenden Rückstandes, während 4 Monaten eine Monatsmenge von 150 000 T Kohlen zu den bisherigen Lieferbedingungen zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen, wobei diese 600 000 T Kohle einem von der Schweiz aufzubringenden Kredit nach Massgabe von 50 Fr. je Tonne eingeführter Kohlen unterliegen³. Das erwähnte Protokoll sieht ferner vor, dass über die Verzinsung und die künftigen Modalitäten dieses Kredites sich die Parteien noch rechtzeitig verständigen werden.

Da die Kohlenrückstände aus dem Abkommen vom 18. Juli 1941 auf Ende Juli bzw. anfangs August völlig ausgeliefert sind, werden schweizerischerseits die vorgesehenen Kreditbeträge bereits auf den Kohleneinfuhren des Monats August zur Auszahlung gelangen müssen.

3. Seit zwei Wochen finden Verhandlungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation über die Modalitäten dieses Kohlenkredites statt, und es darf angenommen werden, dass in den nächsten Tagen eine Einigung über die noch offenen Fragen erzielt werden kann.

Mit Rücksicht auf die Ihnen bekannte Einstellung der Westmächte ist von allem Anfang an in Aussicht genommen worden, dass dieser Kredit nicht durch die schweizerische Regierung an die deutsche Regierung, sondern *durch die an der Kohleneinfuhr direkt interessierten Kreise der schweizerischen Wirtschaft an die deutschen Kohlensyndikate, die Kohlen nach der Schweiz liefern, gegeben werden soll*.

4. *Diese Kohlenkreditoperation wird sich wie folgt abwickeln:*

Die Schweiz. Zentralstelle für Kohleneinfuhr (nachstehend Z. K. genannt) macht dem Rheinisch Westfälischen Kohlensyndikat in Essen und dem Rheinischen Braunkohlensyndikat in Köln für jede Tonne der effektiv in den Monaten August bis November 1943 aus Deutschland in die Schweiz eingeführten Kohlen eine *Vorauszahlung* von Fr. 50.– auf spätere Kohlenlieferungen, auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank errichtetes, auf Schweizerfranken lautendes Kohlenkreditkonto. Die auf diesem Konto zur Verfügung stehenden Mittel werden dem Warenkonto der Deutschen Verrechnungskasse zugeführt und zur Bezahlung von Waren schweizerischen Ursprungs, einschliesslich elektrischer Kraft, Veredelungslohn und Nebenkosten unter den gleichen Voraussetzungen verwendet werden wie die anderen auf dem Warenkonto des Verrechnungsabkommens eingehenden Zahlungen.

Da zwischenstaatlich für diese 4 Monate eine Einfuhr von insgesamt 600 000 Tonnen vereinbart ist, werden diese Vorauszahlungen rund Fr. 30 000 000 betragen.

Unverzüglich nach Feststellung der Zahlung bestätigen die genannten Syndikate der Z. K. den Eingang der Zahlungen auf dem Kohlenkreditkonto und

2. Cf. ci-dessus N° 351.

3. Cf. ci-dessus N° 379.

übernehmen durch Ausstellung auf den Namen der Z. K. lautender sog. *Kohlenscheine* gleichzeitig die Verpflichtung, zum Ausgleich dieser Vorauszahlung später Kohlenlieferungen vorzunehmen, und zwar in folgender Weise:

Die *vorausbezahlten Kohlenlieferungen* werden vom siebenten Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten an durchgeführt; sie werden *20% der gesamten dannzumaligen deutschen Kohleneinfuhr, jedoch mindestens 30 000 T monatlich, betragen*. Da die jährliche Kohleneinfuhr aus Deutschland nach dem Kriege auf 1 800 000 T veranschlagt werden kann, würde der Gegenwert von 20% dieser 1 800 000 T, entsprechend 360 000 T jährlich, mit geleisteten Vorauszahlungen bzw. mit Kohlenscheinen verrechnet. Für den Fall, dass die Jahreslieferungen Deutschlands nach dem Kriege unter 1 800 000 T sinken sollten, würde, wie bereits bemerkt, trotzdem mindestens der Gegenwert von monatlich 30 000 T bzw. von jährlich 360 000 T zur Verrechnung gelangen. Mit der Verrechnung von Kohlenscheinen entsprechend dem Gegenwerte von 30 000 T monatlich kann mit grösster Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, da die deutsche Regierung bereit ist, schon jetzt die Verpflichtung einzugehen, vom siebenten Monat nach Einstellung der Feindseligkeiten an monatlich mindestens 30 000 Tonnen Kohle zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen.

Wenn man den äussersten Fall annimmt, dass der Kohlenpreis nach dem Kriege wiederum auf den tiefsten Vorkriegspreis, d. h. auf Fr. 25.– je Tonne sinken würde – eine Möglichkeit, die u. E. nur theoretischen Charakter besitzt, da der Kohlenpreis zum mindesten in den ersten Nachkriegsjahren kaum auf diesen früheren Tiefstand sinken dürfte –, kämen also jährlich Fr. 9 000 000.– an Vorauszahlungen zur Verrechnung. Daraus ergibt sich, dass der ganze Kredit von 30 Millionen Franken im ungünstigsten Falle spätestens nach Ablauf von 3 Jahren und 4 Monaten, gerechnet vom siebenten Monat nach Abschluss der Feindseligkeiten an, durch Kohlenlieferungen zurückbezahlt wäre.

Die deutsche Regierung entrichtet der Z. K. auf diesen Vorauszahlungen einen *Zins*, den sie zulasten des freien Kontos der Deutschen Verrechnungskasse überweisen wird. Es steht zu hoffen, dass dieser Zins auf 3% festgelegt werden kann.

Da die Z. K. über keine eigenen Mittel verfügt, verschafft sie sich die zur Durchführung dieser Vorauszahlungen erforderlichen Beträge ihrerseits durch einen *Kredit bei einem Bankenkonsortium*, der in den Monaten vom 15. September bis ca. 15. Dezember 1943 an mit monatlich rund Fr. 7 500 000.–, total rund Fr. 30 000 000.–, in Anspruch genommen werden wird.

Die Z. K. vergütet dem Bankenkonsortium den Zins, den sie von der deutschen Regierung erhält. Zur Verbesserung der Zinsbedingungen ist vorgesehen, dass der Bund zulasten des Kohlenkonsums die nötigen Massnahmen treffen wird (gedacht ist an eine entsprechende Erhöhung der Einfuhrgebühren), um der Z. K. nötigenfalls zu ermöglichen, dem Bankenkonsortium einen Zins von $\frac{1}{2}\%$ über dem Diskontsatz der Nationalbank zu vergüten. Bei einem Zinssatz für den Kohlenkredit von 3% dürfte eine Notwendigkeit hiezu in absehbarer Zeit nicht bestehen.

Es ist auch vorgesehen, dass das Bankenkonsortium von der Z. K. Wechsel erhält, welche bei der Nationalbank zu $\frac{1}{2}\%$ unter dem ihr von der Z. K. vergüteten Zins diskontiert werden können.

Die Rückzahlung des Kredites an das Bankenkonsortium erfolgt, durch Verwertung der Kohlenlieferungen, die mit den Vorauszahlungen (Kohlenscheinen) verrechnet werden.

5. Falls in den gegenwärtig laufenden Verhandlungen eine Einigung in dem Sinne erreicht werden kann, dass Deutschland sich verpflichtet, mit Wirkung ab 1. August 1943 während 12 Monaten Kohlen im Ausmasse von rund 150 000 Tonnen monatlich, bzw. von 1 800 000 Tonnen insgesamt zu liefern, würde die schweizerische Kohlenkreditverpflichtung voraussichtlich auf total rund Fr. 90 000 000.– ansteigen. Die zusätzlichen Vorauszahlungen von Fr. 60 000 000.– wären seitens der Z. K. an die beiden Syndikate in gleicher Weise zu erbringen, wie dies für die ersten 30 Millionen Fr. unter Ziffer 4 hievore bereits dargelegt worden ist. Bei Zugrundelegung eines Kohlenpreises von Fr. 25.– pro Tonne entsprächen demnach die 90 Millionen Fr. einer Menge von 3 600 000 Tonnen Kohle, die im Zeitraum von 10 Jahren geliefert würde, sodass also die Kohlenscheine ihrerseits innerhalb einer Frist von 10 Jahren, gerechnet vom siebenten Monat nach Abschluss der Feindseligkeiten an, restlos zur Einlösung gelangen würden.

II.

1. Im Verlaufe der mit der Z. K. intern geführten Besprechungen haben wir uns davon überzeugt, dass die vorstehend skizzierte Art der Finanzierung dieser Vorauszahlungen nur gelingen wird, wenn der Bundesrat sich bereit erklärt, für die Einlösung dieser Kohlenscheine selbst Garantie zu leisten. Es erscheint nämlich kaum durchführbar, dass die einzelnen Kohlenkonsumenten und der Kohlenhandel diese Vorauszahlungen direkt aufbringen. Einmal hätte dies in der Durchführung unabsehbare Komplikationen zur Folge, und sodann hat uns die Leitung der Z. K. versichert, dass auch bei dieser Lösung die betreffenden Kreise der Wirtschaft – namentlich der Kohlenhandel – in weitgehendem Masse sich ihrerseits die benötigten Mittel auf dem Wege von Bankkrediten beschaffen müssten.

Dazu kommt, dass die deutschen Kohlensyndikate, welche diese Vorauszahlungen in keiner Weise verlangt haben und darüber auch nicht verfügen können, sich nur unter der Voraussetzung bereit gefunden haben, bei der Durchführung dieser Kreditoperation mitzuwirken, dass die auf den Namen der Z. K. lautenden Kohlenscheine in keiner Form übertragen werden können. Die Kohlensyndikat befürchten nämlich, dass andernfalls früher oder später ihre Kreditwürdigkeit in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Zudem haben wir auch schweizerischerseits alles Interesse daran, dass die Kohlenscheine ihren vollen Wert behalten.

2. Angesichts dieser Sachlage hat Herr Dir. Dr. H. Homberger in seiner Eigenschaft als Mitglied der schweizerischen Verhandlungsdelegation anlässlich einer Besprechung, die am 22. Juli 1943 stattfand, Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter, Vorsteher Ihres Departements, diese Angelegenheit bereits im Sinne der vorstehenden Darlegungen unterbreitet. Auf Grund der Erwägungen des Herrn Dr. Homberger hat Herr Bundesrat Dr. Wetter sich, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates, vom Standpunkt Ihres Departementes aus grundsätzlich mit einer Garantieleistung des Bundes einverstanden erklärt.

3. Am 23. Juli 1943 hat sodann der Bundesrat seinerseits in grundsätzlicher Beziehung einer solchen Garantieleistung des Bundes zugestimmt.

Wir haben uns diese Garantieleistung des Bundes in der Weise gedacht, dass der Bundesrat sich verpflichten würde, insofern die Kohlenscheine innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, nicht durch entsprechende Kohlenlieferungen zur Verrechnung gebracht werden, die Kohlenscheine selbst einzulösen, und zwar durch Hingabe von *Schuldverschreibungen der Eidgenossenschaft* an das durch die Z. K. mit der Mittelbeschaffung beauftragte Bankenkonsortium. Wir gehen dabei von der Annahme aus, dass diese Schuldverschreibungen ihrerseits eine Laufzeit von 10 Jahren haben und dass sie zu dem dannzumal anlehensüblichen, keinesfalls aber zu einem höheren Zinssatz als demjenigen, den Deutschland auf dem Kohlenkredit vergütet, voraussichtlich also nicht höher als zu 3% verzinst würden. Im übrigen würden die ersten dieser sukzessive im Sinne unserer vorstehenden Ausführungen auszustellenden Schuldverschreibungen frühestens fällig nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt an, da die ersten Kohlenscheine ausgestellt werden.

Nach menschlicher Voraussicht kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Vorauszahlungen restlos in der vorgesehenen Frist von 10 Jahren nach Beendigung der Feindseligkeiten durch Kohlenlieferungen zurückbezahlt werden, sodass der Bund kaum in die Lage kommen dürfte, selbst Kohlenscheine durch Hingabe von Schuldverschreibungen einzulösen.

2. Wir wären Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, wenn Sie uns möglichst bald mitteilen könnten, ob Sie mit dem von uns beantragten Vorgehen einverstanden sind. Die Angelegenheit ist leider insoweit etwas dringlicher Natur, als die Z. K. begreiflicherweise nicht an das Bankenkonsortium herantreten oder gar mit diesem eine abschliessende Vereinbarung treffen kann, solange die Art der Garantieleistung des Bundes nicht endgültig festgelegt ist.

Indem wir Ihnen für das Verständnis, das Sie dieser Angelegenheit entgegenbringen, sowie für Ihre grossen Bemühungen unsern verbindlichsten Dank aussprechen, versichern wir Sie, Herr Bundesrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

7 AOÛT 1943

1281

ANNEXE

E 6100 (A) 22/1952

Notice du Département des Finances et des Douanes⁴

Bern, 14. August 1943

GEWÄHRUNG EINES KOHLENKREDITES VON 90 MILLIONEN FRANKEN
AN DAS RHEINISCH-WESTFÄLISCHE KOHLENSYNDIKAT
UND DAS RHEINISCHE BRAUNKOHLSENSYNDIKAT.

Protokollnotiz über die Besprechung vom 11. August 1943, nachmittags 16 Uhr, im Amtsraum des Direktors der Finanzverwaltung.

Anwesend: Direktor Dr. Oetiker, Vorsitz
von der Handelsabteilung: Dir. Hotz
Dir. Homberger
Dr. Hauswirth
von der Finanzverwaltung: Dr. Kellenberger
Dr. Reinhardt
Brönnimann
Dr. Haas

Der Vorsitzende erklärt einleitend, dass die Finanzverwaltung gegen das Kohlenkredit-Projekt, von dem sie erst durch Schreiben der Handelsabteilung vom 7. August 1943 Kenntnis erhielt, schwerwiegende Bedenken trägt. Vor allem stellt sie sich die Frage, ob wirklich der Bund die gesamte Garantie von 90 Millionen Franken leisten muss, oder ob nicht eine wenigstens teilweise selbsttragende Lösung möglich ist. Die Organe der Finanzverwaltung erachteten es als ihre Pflicht, sich vor einer definitiven Stellungnahme über die Einzelheiten, die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe des Planes eingehend zu informieren. Sie sind auch noch nicht darüber orientiert, wie weit die ganze Angelegenheit durch Absprache mit Deutschland bereits präjudiziert ist. Wegen der dringlichen Natur der schwebenden Fragen wurde heute morgen mit der Handelsabteilung diese Besprechung vereinbart.

Herr Dir. Hotz bestätigt, dass die Angelegenheit dringlich ist. Der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes wie auch der Bundesrat haben dem Vorhaben bereits grundsätzlich zugestimmt. Die Handelsabteilung möchte aber ein formelles Einverständnis unseres Departementes zu dem nun einlässlich entwickelten Projekt haben.

Das Projekt des Kohlenkredites dient der teilweisen Überbrückung von Schwierigkeiten, die ihren Anfang mit der Entstehung eines vertragslosen Zustandes zwischen Deutschland und der Schweiz im Januar 1943 genommen haben. Da weitere Clearingvorschüsse nicht mehr gewährt werden können, wollte uns Deutschland zunächst nicht mehr entgegenkommen. Nach langen Verhandlungen hat man nun etwelche Konzessionen erreicht, ohne dass der Bund direkt belastet wird. Den Westmächten wurde von dem Projekt Kenntnis gegeben, unter Hinweis auf dessen ausgesprochen privatwirtschaftlichen Charakter, und es darf erwartet werden, dass die Aktion von jener Seite nicht als ein unfaires Manöver zur Tarnung eines weitem Staatskredites ausgelegt wird. Wie die Handelsabteilung annimmt, werden die Westmächte einsehen, dass wir so vorgehen müssen, um den Kohlenpreis tief zu halten und die Gewährung weiterer Staatskredite zu vermeiden. Materiell handelt es sich bei dem Kredit um eine Vorauszahlung von Kohlen, wobei die Handelsabteilung glaubt, dass kein grosses Risiko besteht. Ohne die Staatsgarantie lässt sich nicht auskommen, weil diese von den Deutschen direkt verlangt und zur Bedingung gemacht wird. Wollten wir versuchen, den Kredit anders aufzuziehen, dann würde das Projekt scheitern und es müsste, was

4. *L'auteur de la notice, H. Haas, a écrit et souligné en tête du document: Vertraulich (à gauche) et Exemplar Nr. 1 (à droite).*

gegenwärtig durchaus nicht wünschbar ist, mit der deutschen Regierung direkt verhandelt werden. Auf eine Steigerung des Kohlenpreises, wie sie uns von Deutschland angedroht wurde, dürfen wir es nicht ankommen lassen, wenn wir an der Politik der Preisstabilisierung festhalten wollen.

Kohlen müssen wir unter allen Umständen haben. Die Bedingungen für die gegenwärtig laufenden Lieferungen dürfen als vernünftig betrachtet werden, auch vom Standpunkt der Staatsfinanzen. Gegenüber beiden Kriegsparteien ist die in Aussicht genommene Lösung anständig. Die Handelsabteilung misst dem Kohlenkredit, der als formell privatwirtschaftliches Geschäft aufgezogen wird, wesentliche Bedeutung zu. Eine formelle Bindung gegenüber Deutschland besteht noch nicht; doch ist alles Interesse vorhanden, eine Vereinbarung in diesem Sinne sehr bald abzuschliessen, auch deshalb, weil die günstigen Transportmöglichkeiten der nächsten Monate ausgenützt werden müssen.

Die Kohlensyndikate sind der Schweiz gut gesinnt. Sie unterhalten angenehme Beziehungen zur schweizerischen Industrie, die als guter Zahler bekannt ist, und denken jetzt schon an die Sicherung ihres Nachkriegsgeschäftes.

Herr *Direktor Homberger*: Die Herren Bundesräte Stampfli und Wetter wurden über das Projekt auf dem Laufenden gehalten. Die heute vorliegende Lösung ist das Resultat einer langen Entwicklung. Sie ist bedingt durch den auch heute noch andauernden vertragslosen Zustand, der eintrat, weil die Schweiz ihre Clearingvorschüsse nicht erhöhen wollte, und in dessen Verlauf der Export von Kriegsmaterial mit Rücksicht auf die Westmächte zeitweise eingeschränkt wurde. Ein neues Kohlenabkommen musste unbedingt in dem Zeitpunkt in Kraft treten, wo das alte ablief.

Augenblicklich ist die Einfuhr von Kohle für weitere vier Monate sichergestellt. Die Clearingvorschüsse an Deutschland erreichen zwar einen sehr hohen Betrag, aber wir kommen damit immer noch besser weg, als wenn uns Deutschland die Einkommen aus dem Finanzverkehr, Versicherungsverkehr etc. («unsichtbarer Export») abgestrichen hätte. Jetzt sollen keine neuen Clearingvorschüsse mehr gewährt werden, aber ohne neue Mittel kommen wir aus dem vertragslosen Zustand nicht heraus. Deutschland hat uns mit einer Preiserhöhung für Kohle gedroht (150 statt 100 Franken), die kommerziell zwar begründet werden könnte, für uns aber untragbar ist. Die Einräumung eines Kohlenkredites, wie sie nunmehr auf formell privatwirtschaftlicher Grundlage vorgesehen ist, bildet einen Ausweg aus dem Dilemma. Der Kohlenkredit unterscheidet sich von den Clearingvorschüssen wesentlich dadurch, dass wir in Deutschland einen wirklichen Schuldner besitzen, der auch eine Zinsverpflichtung übernimmt. Es brauchte lange und mühselige Verhandlungen, bis sich die Deutschen mit einer solchen Lösung einverstanden erklärten. Der Kredit stellt nichts anderes als eine Vorauszahlung künftiger Kohlenlieferungen dar. Die vorgeschossenen Beträge fliessen dem deutsch-schweizerischen Clearing zu und werden dort wieder im Interesse unserer Wirtschaft verwendet. Andererseits wird der Clearing durch die Zinszahlungen nicht belastet.

Auch die Handelsabteilung ging zunächst vom Gedanken aus, dass die Kohlenimporteure und -Grossverbraucher die Mittel zur Gewährung des Kredites selber aufbringen sollten. Sie musste dann jedoch einsehen, dass diese Art der Finanzierung nicht möglich ist. Was die Frage der Risikodeckung anbelangt, wollte man zunächst der Steuerverwaltung vorschlagen, zur Abschreibung der Kohlenscheine steuerfreie Rückstellungen zu gestatten. Diese Rückstellungen hätten aber ein Kalkulationselement gebildet und deshalb direkten Einfluss auf die Preise gehabt. Daher erwies sich dieser Weg als nicht gangbar. Überdies wünschte Deutschland ebenfalls eine Staatsgarantie und legte Wert darauf, dass die Kohlenscheine unabtretbar seien, letzteres mit Rücksicht auf den Kredit der beteiligten Kohlensyndikate. Nach der heutigen Form des Projektes soll also der Staat eine Garantie für den ganzen Betrag der Vorschüsse leisten, jedoch nur in der Form, dass der Staat, wenn nach Ablauf von 10 Jahren ein Verlust eingetreten ist, die Kohlenscheine gegen Abgabe von Staatsschuldverschreibungen übernimmt.

Bei grossen Kohlenbezügen und hohen Kohlenpreisen wird der Kredit rasch amortisiert sein. Eine Amortisationsdauer von 10 Jahren entspräche ungünstigsten Bedingungen. Die Ereignisse müssten für Deutschland schon eine katastrophale Entwicklung nehmen, damit wir von dorthier nicht mehr 30 000 Tonnen monatlich beziehen könnten. Die Kohlensyndikate werden ihre Verpflichtungen wenn irgend möglich schon aus kommerziellen Gründen einhalten.

Herr Bundesrat Wetter hat die Notwendigkeit einer derartigen Aktion eingesehen und Herrn Direktor Homberger ermächtigt, von seiner Zustimmung Gebrauch zu machen. Nach seiner Ansicht wären, wenn einmal die Staatsgarantie beansprucht werden müsste, der Zinsendienst und die Amortisation durch eine Einfuhrgebühr auf Kohle sicherzustellen. Auch bei der Handelsabteilung ist man der Meinung, dass eine solche Art der Deckung in Aussicht genommen werden kann.

Formell besteht gegenüber Deutschland noch keine Bindung, aber praktisch können wir nicht mehr zurück. Es wäre unverantwortlich, zu riskieren, dass die Kohlenversorgung unterbrochen würde. Da die Lieferungen nach altem Abkommen sämtlich ausgeführt sind, eilt es nun mit dem Abschluss einer neuen Vereinbarung. In den vergangenen Monaten haben die Kohlenlieferungen erstaunlich gut funktioniert.

Herr *Direktor Oetiker* verdankt die ausführlichen Darlegungen, die geeignet sind, die ersten Bedenken der Finanzverwaltung gegen das Projekt zu zerstreuen. Er hat den Eindruck, dass nun alle wesentlichen Punkte abgeklärt sind. Namentlich sieht er ein, dass vorerst, im Interesse der Preisstabilisierung, eine Staatsgarantie wohl nicht zu umgehen ist, doch stellt er mit Befriedigung fest, dass jetzt schon die Deckung eines eventuellen Verlustes durch eine Zweckabgabe in Aussicht genommen wird.

Herr *Dr. Kellenberger* begrüsst es, dass die Westmächte über die Angelegenheit in offener Weise orientiert worden sind. Er betrachtet das vom Bund einzugehende Risiko als nicht unerheblich, denn letzten Endes stellen die gegen die Kohlenscheine künftig zu gewährenden Kohlenlieferungen nicht eine Verpflichtung der Syndikate, sondern des deutschen Staates dar. Die Syndikate werden ja den Preis von der deutschen Regierung verlangen müssen, da der Kohlenkredit nicht ihnen zufließt. Herr Dr. Kellenberger hält es für wahrscheinlich, dass der vorgesehene niedrige Zinsfuß (3%) bei den Verhandlungen mit dem Bankenkonsortium zu Schwierigkeiten führen wird. Was die Deckung anbelangt, möchte er die Möglichkeit, jetzt schon durch eine Abgabe gewisse Reserven zu öffnen, nicht von vorneherein ausschliessen.

Herr *Dr. Reinhardt* erklärt, dass seine Bedenken gegen das Projekt ebenfalls dahingefallen seien. Er regt jedoch an, dass in Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite die Finanzverwaltung künftig von der Handelsabteilung bereits in einem früheren Stadium beigezogen werde, um sich rechtzeitig orientieren und äussern zu können. Bezüglich der Staatsgarantie glaubt er, man könnte heute schon den Importeuren die Pflicht auferlegen, einen Beitrag an einen eventuellen Verlust zu leisten. Es handelt sich bei den Interessenten im allgemeinen um finanzkräftige Kreise, die teilweise auf den Export eingestellt sind. Durch eine derartige Bestimmung schafft man im heutigen Zeitpunkt keine Kostenprobleme.

Herr *Dir. Hotz*: Im gegenwärtigen Stadium kann man die Kohlenimporteure und -Grossverbraucher wohl nicht mehr mit einem Anteil an der Garantie für den Kohlenkredit belasten. Die Angelegenheit ist wirklich dringlich, und die Industrie muss gegenüber Deutschland schon genug Unsicherheiten auf sich nehmen. Die heute vorgesehene Lösung ist für den Bund günstig und stellt einen wichtigen Baustein einer vernünftigen Handelspolitik dar. Von seiten der Westmächte sind Einwendungen kaum zu befürchten, denn es handelt sich um ein seriöses und intelligentes Geschäft. Man muss sich immer wieder daran erinnern, dass der Kredit nur gegeben wird, damit wir den Kohlenpreis niedrig halten können. Hätten wir einer Preiserhöhung zugestimmt, so wären wir wahrscheinlich um einen gewissen Kredit doch nicht herumgekommen. Herr Dir. Hotz ist überzeugt, dass die deutschen Syndikate sich nach Kräften bemühen werden, die Kohlen zu liefern. Sie werden sich selber von der deutschen Regierung die notwendigen Garantien geben lassen.

Der Handelsabteilung wäre gedient, wenn das Finanz- und Zolldepartement sie bis zum 12. August ermächtigen könnte, weiter zu verhandeln.

Herr *Dir. Homberger* betont, dass das Abkommen noch in der laufenden Woche unterzeichnet werden muss, weil sonst mit einem Scheitern der Verhandlungen zu rechnen ist.

Herr *Dir. Oetiker* stellt für den 12. August ein Schreiben der Finanzverwaltung in Aussicht, welches das Einverständnis mit der geplanten Aktion bestätigen wird. Er unterstreicht den Wunsch der Finanzverwaltung, künftig bei grösseren Geschäften frühzeitig beigezogen und orientiert zu werden.

1284

9 AOÛT 1943

Herr Dir. Hotz gibt die Zusicherung ab, dass diesem Begehren Rechnung getragen werde.

Herr Dir. Homberger erinnert nochmals daran, dass es sich zunächst darum handelt, eine Garantie für die ersten 30 Millionen zur Verfügung zu stellen. Der Rest hängt von den weiteren Verhandlungen mit Deutschland ab. Heute schon eine eigentliche Deckung zu schaffen, wäre verfrüht; hingegen besteht kein Hindernis, auf die Kohlenimporteure und -Grossverbraucher zu greifen, wenn einmal feststehen sollte, dass ein Verlust eintritt. Daran, dass die deutschen Syndikate sich bemühen werden, die Lieferungen vertragsgemäss auszuführen, ist nicht zu zweifeln. Für den Fall, dass sich die Syndikate auflösen oder umbilden sollten, ist in einem besondern Dokument vorgesehen worden, dass die deutsche Regierung die Kohlenlieferungen auf andere Weise sicher zu stellen habe⁵.

5. *Sur le fonctionnement de cet accord germano-suisse dès le 13 août 1943, cf. K I. 960.*